

Firma/Verein	
Anrede und ggf. Titel	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
Beitragsklasse	siehe Beitragsordnung auf Seite 2
IBAN	BIC
e-Mail Adresse	
(zur Passwortwiederherstellung)	

Der bingo e.V. Vereinsbeitrag ist steuerbegünstigt, siehe Beitragsordnung auf Seite 2.

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Unterschrift

1 Beitragsordnung bingo e.V.

Typ	Beitrags- klasse	Beitrag/Jahr	Postfächer
Natürliche Einzelpersonen	K10	min. 45,-€	max. 1
Familien (bis zu 2 Erw. + Kinder bis max. 18 Jahre)	K20	min. 75,-€	max. 10
Vereine (gemeinnützig)	K30	min. 90,-€	max. 10
Schulen	K40	min. 90,-€	max. 10
Vereine (nicht gemeinnützig)	K50	min. 180,-€	max. 15
Firmen bis 10 Mitarbeiter	K60	min. 180,-€	max. 10
Firmen bis 50 Mitarbeiter	K70	min. 270,-€	max. 20
Firmen ab 50 Mitarbeiter	K80	min. 540,-€	max. 80
Natürliche Fördermitglieder	B05	min. 60,-€	
Natürliche Fördermitglieder	B10	min. 120,-€	
Natürliche Fördermitglieder	B23	min. 276,-€	
Natürliche Fördermitglieder	B42	min. 504,-€	

Der Beitrag ist steuerbegünstigt und für das jeweilige Jahr im Voraus zu entrichten. Jeder Benutzer hat die Möglichkeit, eine Homepage anzulegen und bekommt ein individuelles Postfach mit vorgeschaltetem Spam- und Virenfilter zugeteilt. Es können Aliase angelegt werden, sofern noch verfügbar.

Nur der Hauptbenutzer ist Mitglied im Sinne der Satzung und ist entsprechend stimmberechtigt. Für eine Familienmitgliedschaft ist eine Familienzugehörigkeit nachzuweisen.

Bei Wechsel der Beitragsklasse ist zum Jahreswechsel möglich. Wird die Mitgliedschaft nicht bis 30.11. zum Jahresende gekündigt, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

— Bürgernetz Ingolstadt – bingo e.V., Ingolstadt, 05.04.2025

2 Vereinssatzung bingo e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Bürgernetz Ingolstadt e.V.“, abgekürzt „bingo e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Der Verein wird zu diesem Zweck

- a interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Bürgernetz heranzuführen,
- b hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
- c mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröslich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter des betreffenden Mitglieds. Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitglieds ohne besonderes Verfahren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Verein Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden eingebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen eines Mitglieds des Vorstands geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nicht per Dringlichkeit beantragt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

— Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2003 beschlossen.

3 Nutzungsbedingungen

des Bürgernetz Ingolstadt, bingo e.V. für die Nutzung der vereinseigenen Kommunikationsmöglichkeiten.

§ 1 Account/Bürgernetz

1 Account i.S.d. Nutzungsbedingungen ist die Benutzerkennung – der Account- Name und das zugehörige Passwort – sowie die damit verbundene Genehmigung, die Kommunikationsmöglichkeiten des Bürgernetz Ingolstadt zu benutzen.

2 Bürgernetz i.S.d. Nutzungsbedingungen ist die Gesamtheit der Programme und Datenbestände, die bingo e.V. betreut, sowie die verwendete Datenverarbeitungstechnik.

§ 2 Datenschutz

1 Der Verein stellt sicher, dass persönliche Daten nur für solche Zwecke verwendet werden, die für die Vereinszwecke erforderlich sind. Ausgenommen hiervon ist die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden, zu denen der Verein verpflichtet ist, auch wenn ihm eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit solcher Ermittlungen im Einzelfall nicht möglich ist.

2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein richtige und vollständige Angaben über seine Person, Anschrift, Telefon- und Bankverbindung zur Verfügung zu stellen und sie auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3 Leistungsbeschreibung

1 Grundsätzlich erhält jeder Nutzer einen Account und eine Email-Adresse.

2 Die Nutzungsmöglichkeiten orientieren sich an der Leistungsfähigkeit von bingo e.V.

3 Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Zugang zum System, auf einwandfreien Betrieb und das Angebot von Diensten.

4 Für das Einstellen von Informationen behält sich bingo e.V. eine Erhebung von Unkostenbeiträgen vor.

5 Jeder Nutzer verpflichtet sich, mindestens monatlich seine E-Mail zu bearbeiten. Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten kein Zugriff auf E-Mail, erlischt die Nutzungsberechtigung.

§ 4 Haftungsausschluss

1 bingo e.V., seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schließen jegliche Haftung (aus vertraglicher und gesetzlicher Grundlage, insbesondere positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung) für Schäden aus, die dem Nutzer durch die Nutzung des Bürgernetz oder bingo e.V., seinen Organen und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstehen, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

2 Für Schäden, die daraus entstehen, dass das Bürgernetz nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, übernimmt bingo e.V., seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.

3 Die Anbieter, ihre Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über das Bürgernetz übermittelten Informationen und Daten sowie deren Folgen, und zwar weder für Richtigkeit noch Vollständigkeit, noch dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, indem er die Daten zugänglich macht, anbietet oder übersendet.

§ 5 Nutzungsberechtigte

1 Nutzungsberechtigt sind ausschließlich registrierte Personen, die sich mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden erklären und sie befolgen.

2 Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

3 Der Account wird widerruflich erteilt. Er kann jederzeit entzogen werden, wenn gegen diese Nutzungsbestimmungen, gegen die Bestimmungen des Bürgernetzverband e.V. oder gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

§ 6 Minderjährige

1 Da es naturgemäß nicht auszuschließen ist, dass im Internet (wenn auch in geringem Maße) auch jugendgefährdende und illegale Inhalte verbreitet werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Nutzung der Accounts ihrer Kinder zu kontrollieren.

§ 7 Überlassung des Accounts

1 Die Überlassung des jeweiligen Accounts an Dritte ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Eine Überlassung des Accounts kann nicht nur zum Missbrauch der Datenbestände des jeweiligen Benutzers, sondern auch des gesamten Systems führen.

§ 8 Protokoll

1 bingo e.V. behält sich vor, Nutzungsverhalten und Systemzugriffe zu protokollieren, um einen Missbrauch des Systems zu verhindern.

§ 9 Missbräuchliche Nutzung

1 Missbräuchliche Nutzung hat den Entzug des Accounts und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen zur Folge.

2 Die Nutzung des Bürgernetzes ist vor allem dann missbräuchlich, wenn das Verhalten des Nutzers gegen die Nutzungsbestimmungen oder einschlägige gesetzliche Schutzbestimmungen (z.B. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) verstößt.

3 Die Nutzung des Bürgernetzes ist missbräuchlich, wenn sie dazu dient, illegale Handlungen damit zu begehen, zu fördern oder zu solchen aufzufordern (z.B. Urheberrecht, Lizenzrecht, Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Datenausspähung, Computermanipulation, Computersabotage, Computerbetrug u.v.a.).

4 Wer unberechtigt auf fremde Daten und Programme zugreift oder sie verfälscht oder vernichtet, oder das System (sowohl das Bürgernetz als auch das gesamte Internet mit all seinen angeschlossenen Computer) absichtlich behindert oder beeinträchtigt, macht sich strafbar.

§ 10 Informationsangebot im Bürgernetz

1 Für Daten und Informationen, die in das Bürgernetz eingestellt werden, behält sich bingo e.V. die Prüfung und Genehmigung vor.

2 1 gilt nicht für den Mailverkehr.

§ 11 Haftung

1 Die Nutzer haften bingo e.V. und Dritten für missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung und schuldhaft verursachte Schäden am Bürgernetz und dem daraus entstehenden Schaden für Dritte in vollem Umfang.

§ 12 Sonderregelungen

1 Ausnahmen zu den Nutzungsbestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

2 Eine Abweichung der Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

1 bingo e.V. behält sich das Recht vor, die Nutzungsbestimmungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

§ 14 Unwirksamkeit

1 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Nutzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht.

2 Es gilt eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder nahe kommende Regelung, mit der der Nutzer sich einverstanden gezeigt haben müsste, wenn er die Unwirksamkeit der eigentlichen Bestimmung gekannt hätte.

3 Eine entsprechende Regelung gilt für Bestimmungen, die eventuell unvollständig sind.